

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.03.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0117/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.05.2024	BV Elberfeld	Entscheidung
Einbahnstraßenfreigaben für den gegenläufigen Radverkehr - Elberfeld Bereich Ostersbaum		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Straßburger Straße
2. Hagenauer Straße – Absch. Hsnr. 31 und dem Übergang in die Flensburger Straße
3. Flensburger Straße
4. Holsteiner Straße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

5. Paradedstraße – Absch. zwischen dem Platz der Republik und Flensburger Straße
6. Paradedstraße – Absch. Flensburger Straße und der Straße Gathe

für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Alle in dieser Drucksache geprüften Einbahnstraßen wurden bereits im Jahr 2013 (vgl. Vorlage VO/0759/13) geprüft und nach damaligem Ermessen abgelehnt. In der Zwischenzeit hat die Verwaltung sehr viel Erfahrung mit der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr gewonnen und bewertet die Öffnung der Einbahnstraßen heute anders.

1. Straßburger Straße (Anlage 01 und 01a)

Die Straßburger Straße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Lediglich in den beiden Kurvenbereichen sollen Schleusenmarkierungen aufgebracht werden (siehe Anlage 01a). Die Markierungen dienen zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert. Zudem werden so die Sichtverhältnisse in den Kurvenbereich optimiert und es entstehen Ausweichflächen. Im Zuge der Schleusenmarkierung entfallen ca. 4 Parkplätze.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Hagenauer Straße - Abschnitt zwischen Hausnummer 31 und dem Übergang in die Flensburger Straße (Anlage 02 und 02a)

Die Hagenauer Straße erfüllt in dem Abschnitt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010.

Neben der Zusatzbeschilderung soll eine Schleuse im Kurvenbereich zur Flensburger Straße aufgebracht werden. Die Markierung dient zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert. Da das Parken im Kurvenbereich nicht erlaubt ist entfallen hier auch keine Parkplätze.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr.

3. Flensburger Straße (Anlage 03)

Die Flensburger Straße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Hier sind nur Beschilderungsergänzungen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr.

4. Holsteiner Straße (Anlage 04, 04a und 04b)

Die Holsteiner Straße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010. Lediglich in den beiden Kurvenbereichen sollen Schleusenmarkierungen aufgebracht werden (siehe Anlage 04a und 04b). Die Markierungen dienen zum einen zur Sensibilisierung des KFZ-Verkehrs und zum anderen dazu, dass sich der Radverkehr am rechten Fahrbahnrand orientiert. Zudem werden so die Sichtverhältnisse in den Kurvenbereich optimiert und es entstehen Ausweichflächen. Im Zuge der Schleusenmarkierung entfallen ca. 8 Parkplätze.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr.

5. Paradestraße - Abschnitt Flensburger Straße und der Straße Gathe (Anlage 06)

Die Paradestraße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 in dem oben benannten Abschnitt nicht.

Auch dieser Straßenabschnitt stellt keine gewöhnliche Straße dar, da ein Gefälle von 10-12 % vorliegt.

Eine Freigabe für talwärts fahrende Radfahrer würde bedeuten, dass die Rad Fahrenden von dem Übergang der Flensburger Straße bis zur Straße Gathe bei einem Gefälle von 10 - 12 % in Richtung Elberfelder-Zentrum fahren dürften.

Der Radverkehr könnte so mit einer enormen Geschwindigkeit den Berg hinunterfahren, was zum einen zu Problemen mit den entgegenkommenden Fahrzeugen führen, aber zum anderen auch zur Fehleinschätzung des eigenen Fahrkönnens der Rad Fahrenden führen kann.

Des Weiteren ist ein verkehrssicheres Abbiegen auf die Straße Gathe durch den dort vorhandenen und stark frequentierten, überbreiten angelegten Fußgängerüberweg der Lichtzeihanlage nicht möglich.

6. Paradestraße – Abschnitt zwischen dem Platz der Republik und Flensburger Straße (Anlage 05)

Die Paradestraße erfüllt die oben beschriebenen Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 in dem oben benannten Abschnitt nicht.

Eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf ist durch den kurvigen Straßenverlauf nicht gegeben. Somit sind auch die Sichtverhältnisse im Hinblick auf möglichen Gegenverkehr schlecht. Zudem stellt der Straßenabschnitt keine gewöhnliche Straße dar, da ein Gefälle von größer 12 % vorliegt.

Eine Freigabe für talwärts fahrende Radfahrer würde bedeuten, dass die Rad Fahrenden von dem Platz der Republik bei einem Gefälle von ca. 12 % und unter Schlechten Sichtbeziehungen in Richtung Elberfelder-Zentrum fahren dürften.

Der Radverkehr könnte so mit einer enormen Geschwindigkeit den Berg hinunterfahren, was zum einen zu Problemen mit den entgegenkommenden Fahrzeugen führen, die durch den kurvigen Straßenverlauf auch nicht frühzeitig zu sehen sind, aber zum anderen auch zur Fehleinschätzung des eigenen Fahrkönnens der Rad Fahrenden führen kann.

Eine Alternativführung steht über die Windstraße/Deweerthstraße ins Elberfelder-Zentrum zur Verfügung.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs lehnt die Verwaltung die Freigabe des Abschnittes für den gegenläufigen Radverkehr ab.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Paradestraße für den gegenläufigen Radverkehr nicht.

Eine Alternativführung steht über die Windstraße/Deweerthstraße ins Elberfelder-Zentrum zur Verfügung.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Vorbehaltlich des rechtskräftigen Haushaltsplans 2024/2025.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungen in Höhe von ca. 2.500 € stehen im Haushaltsplan 2024/2025 beim PSP-Element 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und erlangter Rechtskraft des Haushaltsplans 2024/2025 je nach Wetterlage umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Beschilderungsplan Straßburger Straße

Anlage 01a – Detailplan Straßburger Straße

Anlage 02 – Beschilderungsplan Hagenauer Straße

Anlage 02a – Detailplan Hagenauer Straße

Anlage 03 – Beschilderungsplan Flensburger Straße

Anlage 04 – Beschilderungsplan Holsteiner Straße

Anlage 04a und 04b – Detailpläne Holsteiner Straße

Anlage 05 – Übersichtsplan Paradesstraße (Abs. zwischen dem Platz der Republik und Flensburger Straße)

Anlage 06 – Übersichtsplan Paradesstraße (Abs. zwischen Flensburger Straße und der Straße Gathe)